

# DIE STADT

Solingen

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

67. Jahrgang **Nr. 51**

Donnerstag, 18. Dezember 2014

### BEKANNTMACHUNG

#### **des gemäß § 40 Absatz 1 KWahlG gefassten Ratsbeschlusses zur Gültigkeit der Kommunalwahl**

Gemäß § 65 Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 12.12.2013 gebe ich bekannt, dass der Rat in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgenden Beschluss gefasst hat:

Die am 25.05.2014 stattgefundenen allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Stadt Solingen werden für gültig erklärt.

Gegen den Ratsbeschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV NRW 2012, S. 548 ff) in der jeweils aktuellen Fassung einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Betroffenen zugerechnet werden.

Solingen, 11. Dezember 2014

Norbert Feith M.A.  
Oberbürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von neun verkaufsoffenen Sonntagen in verschiedenen Stadtbezirken und in Gesamt-Solingen vom 17.12.2014**

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 und des § 27 (1) des Ordnungsbehörden-gesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 11.12.2014 für verschiedene Stadtbezirke und Gesamt-Solingen folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 04.01.2015 innerhalb des Stadtbezirkes Mitte in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen dürfen am 08.03.2015 innerhalb des Stadtbezirkes Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Verkaufsstellen dürfen am 22.03.2015 innerhalb des Stadtbezirkes Burg/Höhscheid in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **Herausgeber:**

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt) veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

- (4) Verkaufsstellen dürfen am 14.06.2015 innerhalb des Stadtbezirkes Wald in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (5) Verkaufsstellen dürfen am 09.08.2015 innerhalb des Stadtbezirkes Mitte in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (6) Verkaufsstellen dürfen am 06.09.2015 innerhalb des Stadtbezirkes Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (7) Verkaufsstellen dürfen am 25.10.2015 in Solingen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (8) Verkaufsstellen dürfen am 06.12.2015 außerhalb des Stadtbezirkes Mitte in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (9) Verkaufsstellen dürfen am 20.12.2015 innerhalb des Stadtbezirkes Mitte in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

## § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 17.12.2014

Norbert Feith  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

- Stadtbezirk Gräfrath -

### Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan S 607

---

#### Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Für das Gebiet südlich und östlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße und nördlich der Oberen Dammstraße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der **Bebauungsplan S 607** aufgestellt. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 13.11.2014, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Solingen, 15.12.2014

Feith  
Oberbürgermeister

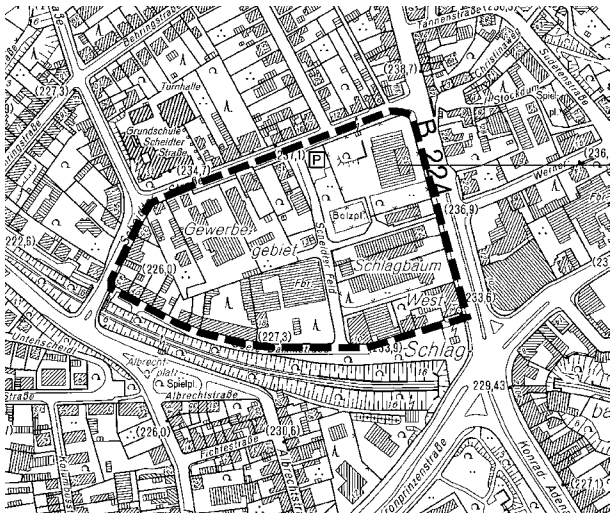
-----

#### **Bekanntmachungsanordnung / Bekanntmachung**

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 11.12.2014 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet südlich und östlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße und nördlich der Oberen Dammstraße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der **Bebauungsplan S 607** aufgestellt. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 13.11.2014, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 13.11.2014 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des **Bebauungsplanes S 607** liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:500 vom 13.11.2014 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan S 607. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 15.12.2014

Feith  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### - Stadtbezirke Gräfrath und Wald - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan G 632

---

#### Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Für das Gebiet zwischen der Focher Straße im Südosten und der Straße Nümmener Feld im Südwesten wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der **Bebauungsplan G 632** aufgestellt. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 13.11.2014, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Solingen, 15.12.2014

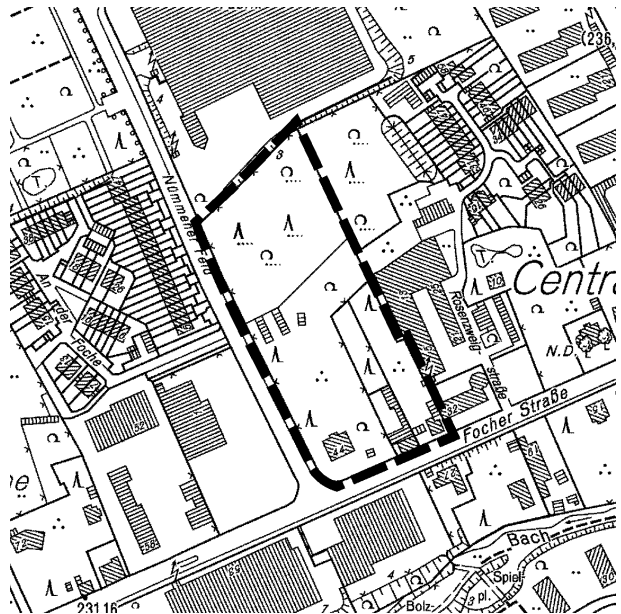
Feith  
Oberbürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung / Bekanntmachung**

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 11.12.2014 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet zwischen der Focher Straße im Südosten und der Straße Nümmener Feld im Südwesten wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der **Bebauungsplan G 632** aufgestellt. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 13.11.2014, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1: 500 vom 13.11.2014 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des **Bebauungsplanes G 632** liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1: 500 vom 13.11.2014 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan G 632. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 15.12.2014

Feith  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Stadtbibliothek Solingen vom 01.01.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 11.12.2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### §1

(1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek sowie besondere Leistungen werden folgende Entgelte erhoben:

- a) Bibliotheksausweis für Erwachsene für 12 Monate 24,00 EUR
  - b) Bibliotheksausweis für Erwachsene als Zweijahresausweis für 24 Monate 40,00 EUR
  - c) Bibliotheks-Goldkarte ausschließlich für Erwachsene für 12 Monate  
*Freier Eintritt bei verschiedenen Veranstaltungen der Stadtbibliothek (Bestimmung durch Bibliotheksleitung), keine Zusatzgebühr für bis zu drei zeitgleichen Bestseller-Ausleihen* 30,00 EUR
  - d) Bibliotheksausweis mit Ermäßigung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende ab 18 Jahren, Bundesfreiwillige, Freiwilliges Soziales Jahr, Mitglieder des Freundeskreis der Stadtbibliothek e.V., Kooperationspartner der Stadtbibliothek, Mentoren, Tagesmütter, Inhaberinnen/Inhaber einer Jugendleiterkarte (JuLeiCa), Inhaberinnen/Inhaber einer Ehrenamtskarte sowie Zweitkarte für ein Familienmitglied über 18 Jahre 12,00 EUR
  - e) Institutionsausweis mit Ermäßigung für Schulen, Kindertagesstätten und anerkannte Institutionen der Leseförderung und Medienpädagogik, Medienzentrum 12,00 EUR
  - f) Tagesausweis 3,00 EUR
  - g) Schnupperausweises für drei Monate 7,00 EUR  
*(Für Ehrenamtskarteninhaberinnen/Inhaber einmalig kostenlos)*
  - h) Ersatzausweis 3,00 EUR
- (2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Inhaberinnen/Inhaber des Solingen-Passes sind von der Zahlung eines Entgeltes im Sinne des Absatzes 1 Ziffern a) und b) befreit.
- (3) Sonstige Leistungen:
- a) Bearbeitungsgebühr für Vormerkungen von Büchern und sonstigen Medien pro Medieneinheit 1,00 EUR
  - b) Bestellung eines Titels im auswärtigen Leihverkehr, Fernleihe 3,00 EUR
  - c) Bestsellerausleihe 2,00 EUR
  - d) Internetbenutzung pro Stunde im Internetcafé 1,00 EUR
  - e) Anfertigung von Kopien schwarz/weiß pro Seite 0,25 EUR
  - f) Anfertigung von Kopien Farbe pro Seite 0,50 EUR

Bei sonstigen Leistungen (z.B. Eintrittspreise bei Veranstaltungen, Raummieten, Gastronomiebereich) werden Entgelte in der Spanne von 1,00 Euro bis 500,00 Euro erhoben. Die Leitung der Stadtbibliothek ist im Einzelfall berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

(4) Mahnentgelte und Ersatzleistungen:

- a) Überschreitung der Leihfrist pro Medieneinheit bei Überschreitung um  
**bis zu 7 Kalendertage**  
Erwachsene 1,50 EUR  
Kinder und Jugendliche 0,50 EUR  
**bis zu 14 Kalendertage**  
Erwachsene 2,50 EUR  
Kinder und Jugendliche 1,50 EUR  
**ab dem 15. Kalendertag**  
Erwachsene 3,50 EUR  
Kinder und Jugendliche 2,50 EUR
- b) Erstellung 1. Mahnschreiben 1,00 EUR
- c) Erstellung 2. Mahnschreiben 1,50 EUR
- d) Bearbeitungsgebühr für Medienersatz (zzgl. zum Preis des Ersatzexemplars und etwaigem sonstigem Schadenersatz) 3,00 EUR
- e) Ersatzleistungen (z.B. Barcode, Hülle etc.) 3,00 EUR

#### §2

- (1) Zur Zahlung der Entgelte sind die Kundinnen/ Kunden der Stadtbibliothek und diejenigen verpflichtet, welche die jeweilige Leistung beantragt oder verursacht haben.
- (2) Bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Kunden und Kundinnen der Stadtbibliothek sind die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.
- (3) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### §3

Die nach dieser Entgeltordnung zu zahlenden Entgelte sind sofort fällig in den Fällen nach § 1 Abs. 1, Buchstabe a) bis h) und in den Fällen des § 1 Abs. 3, Buchstabe a) bis f).

#### §4

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Stadtbibliothek Solingen vom 01.01.2009 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Stadtbibliothek Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 16.12.2014

Feith  
Oberbürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

---

**II. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2014  
zur Hundesteuersatzung der Stadt Solingen  
vom 18. Dezember 2008**

---

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 685) und §§ 1-3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende II. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Solingen vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert durch I. Änderungssatzung vom 13.12.2010, beschlossen:

**Artikel I**

**§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz**

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs.1 a) wird die Zahl "133,20" ersetzt durch "151,20", in § 2 Abs.1 b) wird die Zahl "156,00" ersetzt durch "174,00", in § 2 Abs.1 c) wird die Zahl "174,00" ersetzt durch "192,00".

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende II. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Solingen vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 17.12.2014

Feith  
Oberbürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

---

**III. Änderung der Geschäftsordnung  
für den Rat der Stadt Solingen, seine  
Ausschüsse und die Bezirksvertretungen  
vom 10.12.2014**

---

Aufgrund der §§ 36, 43, 47, 48, 50, 51, 53, 56, 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 12 der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 01.05.2014 in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende III. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen beschlossen:

**Artikel 1**

In der Inhaltsübersicht wird hinter „II. Vorbereitung der Ratssitzungen“ eingefügt „§ 1a Ältestenrat“.

**Artikel 2**

Hinter „II. Vorbereitung der Ratssitzungen“ wird folgender § 1 a eingefügt:

**§ 1a Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen, den Fraktionsvorsitzenden und je Fraktion bis zu einem weiteren Teilnehmer/einer weiteren Teilnehmerin.

- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bei der Führung der Geschäfte des Rates.

Er dient der Verständigung über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben des Gemeinderates sowie zur frühzeitigen Unterrichtung der Fraktionen über bedeutende – für eine Beratung in den Ausschüssen aber noch nicht reife – Angelegenheiten. Er dient der Vorbereitung des Sitzungsablaufes von Hauptausschuss und Rat sowie der interfraktionellen Zusammenarbeit.

In ihm werden Zweifelsfragen der Auslegung des Ortsrechts, insbesondere dieser Geschäftsordnung, besprochen.

- (3) Der Ältestenrat ist kein Beschlussgremium im Sinne der Gemeindeordnung; er tagt nicht-öffentlich. Seine Gesprächsinhalte sind vertraulich. Seine Vereinbarungen werden festgehalten.
- (4) Der Ältestenrat soll in der Regel eine Woche vor dem Hauptausschuss tagen. Der Oberbürgermeister und jede Fraktion können eine Sitzung beantragen.
- (5) Der Stadtdirektor/die Stadtdirektorin nimmt auf Grund einer Einladung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Werden besondere Themen behandelt, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin Beigeordnete hinzuziehen

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese III. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende III. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 10.12.2014

Feith

Oberbürgermeister

.....

---

## **BEKANNTMACHUNG**

---

### **Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – EntwS vom 16.12.2014**

---

Auf Grund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
  - der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 07. März 1995 (GV NRW S. 218), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 555),
  - des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
  - der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 21.03.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625),
  - des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 03. November 1994 (BGBl. S. 3370) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114),
  - des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926),
  - des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712),
- in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **ABSCHNITT 1**

##### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer als öffentliche Aufgabe.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung im Misch- und Trennverfahren betrieben und unterhalten werden. Hierzu gehören auch offene Gräben, verrohrte Gräben, sonstige Leitungen und Gewässer sowie Straßenrinnen, soweit sie von der Stadt entsprechend ihrer Zweckbestimmung und im Einklang mit den wasserrechtlichen Vorschriften technisch in die öffentlichen Abwasseranlage integriert sind.
- (3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt nach Maßgabe der §§ 54 – 56 WHG und 53 LWG.
- (4) Zu den Abwasseranlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 EntwS gehören auch Anlagen, die von Dritten (z. B. wasserwirtschaftlichen Verbänden, Nachbarstädten)

hergestellt oder unterhalten werden, wenn sie der Stadt aufgrund Vereinbarung, Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung stehen und von ihr zur Grundstücksentwässerung genutzt werden.

## **§ 1 a**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

#### **1. Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

#### **2. Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

#### **3. Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

#### **4. Öffentliche Abwasseranlage:**

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

#### **5. Mischsystem:**

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser in einer gemeinsamen Leitung gesammelt und fortgeleitet.

#### **6. Trennsystem:**

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser in jeweils getrennten Leitungen gesammelt und fortgeleitet.

#### **7. Druckentwässerungsnetz:**

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.

Druckpumpen und Pumpenschächte sind Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

#### **8. Schmutzwasserkanalisation:**

Schmutzwasserkanalisation ist der Teil des Kanalnetzes, in den ausschließlich das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser eingeleitet werden darf, während das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser schadlos entsorgt werden muss.

#### **9. Regenwasserkanalisation:**

Regenwasserkanalisation ist der Teil des Kanalnetzes, in den ausschließlich das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser in die Leitung eingeleitet werden darf.

#### **10. Anschlussleitungen:**

Anschlussleitungen sind Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.

#### **11. Grundstücksanschlussleitungen:**

Grundstücksanschlussleitungen sind die Anschlussleitungen einschließlich der Anschlussstutzen (Sattelstück) von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des bzw. bis zum Prüfschacht auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück.

#### **12. Hausanschlussleitungen:**

Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bzw. dem Prüfschacht auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück bis zu dem anzuschließenden Gebäude.

Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.

Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

## **§ 2**

### **Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 EntwS berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

### **§ 2 a**

#### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Ausgeschlossen ist der Anschluss des Niederschlagswassers von Grundstücken, die nur durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen sind und eine Anschlussanordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 nicht erfolgt.
- (4) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a S. 2 LWG NRW Gebrauch macht.

## **§ 3**

### **Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das in den §§ 2 und 2 a EntwS geregelte Anschlussrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg/Platz), in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist, erschlossen sind. Ein Anschlussrecht besteht auch für solche Grundstücke, die mittelbar zu der Straße (Weg/Platz) einen Zugang haben und für die das erforderliche Durchleitungsrecht zu dieser Straße (Weg/Platz) auf Dauer gesichert ist. Desweiteren besteht ein Anschlussrecht, wenn die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar über das

Grundstück verläuft oder die erforderlichen Durchleitungsrechte zu einer öffentlichen Abwasseranlage vorhanden und auf Dauer gesichert sind. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.

- (2) Wenn der Anschluss eines nach § 3 Abs. 1 EntwS mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. § 53 LWG bleibt unberührt.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner, günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke, hat sich jeder Anschlussnehmer nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 (vgl. RdErl. vom 4. Oktober 1979 - SMBl. NW 232 381) selbst zu schützen. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht.

### § 3 a

#### Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 EntwS und unter Beachtung der §§ 57, 58, 59 LWG das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### § 4

#### Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z.B. kontaminierter Löschwässer, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer aufge-

fangen, gespeichert oder/und Absperrvorrichtungen oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden, um einen Abfluss in die Kanalisation zu verhindern. Bei Eintreten eines solchen Falles ist gegenüber der Stadt der Nachweis zu erbringen, dass diese gesammelten Abwässer unbedenklich sind und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Entsorgungspflichtigen entsorgt werden können. Wenn die Beschaffenheit oder Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann die Stadt auch eine Speicherung verlangen. Abwässer im Sinne von § 58 WHG müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage so vorbehandelt werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Der Stand der Technik wird insbesondere bestimmt durch die auf Grund des § 57 WHG erlassene Abwasserverordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der jeweils gültigen Fassung nebst Anlage (Mess- und Analysenverfahren) und den dazu erlassenen bzw. jeweils gültigen Anhängen.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  - a) Stoffe, die die Leitung verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können, wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehrlicht, Sand, Glas, Kunststoffe, Klebstoffe, Kunstharze, Latices, Farbabfälle, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen
  - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentliche Abwasseranlage sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden können, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol
  - c) Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, wie solche mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln wie Farbverdünner, mit Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Reinigungs- und Beizmittel
  - d) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium oder sonstige Schwermetalle sowie Cyanid oder andere schädliche Stoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten oder solche, die
    - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
    - die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen,
    - den Betrieb der öffentlichen Abwasser- oder Kläranlage, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören oder erschweren können,
    - Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid u.ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten,
    - farbstoffhaltig sind und deren Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist
  - e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke



- f) Grundwasser  
*Ausnahmen können nur temporär für eine Grundwasserabsenkung zur Durchführung von Baumaßnahmen oder die Sanierung des Grundwassers gewährt werden. Genehmigungsbehörde ist die Untere Wasserbehörde. Die Ausnahme-genehmigung enthält auch Regelungen über eine angemessene Erstattung der Kosten für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. An eine gestattete Einleitung im Sinne des Buchstaben f werden mindestens die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 EntwS gestellt. Können die Werte nicht eingehalten werden, so ist das Wasser vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage mindestens entsprechend den Vorgaben der Grenzwerte der Anlage 1 bzw. der Grenzwerte der Anlage 2, nachzubehandeln.*
- g) Wasser aus Drainleitungen  
*Ausnahmen bedürfen des Abschlusses eines Gestattungsvertrages mit der Stadt Solingen, Technische Betriebe Solingen. Der Gestattungsvertrag enthält auch Regelungen über eine angemessene Erstattung der Kosten für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. An eine gestattete Einleitung im Sinne des Buchstaben g werden mindestens die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 EntwS gestellt. Können die Werte nicht eingehalten werden, so ist das Wasser vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage mindestens entsprechend den Vorgaben der Grenzwerte der Anlage 1 bzw. der Grenzwerte der Anlage 2, nachzubehandeln.*
- (3) Abwasser, das nicht im Sinne der §§ 57 und 58 WHG nach dem Stand der Technik vorbehandelt werden muss, hat so beschaffen zu sein, dass Hemmungen des Belebtschlammes und nachhaltige Störungen im Klärverhalten des Klärwerkes ausgeschlossen sind. Es sind die in Anlage 1 genannten Grenzwerte einzuhalten. Die Grenzwerte gelten für den Ort des Anfalls des Abwassers vor Vermischen mit den anderen Teilströmen. Die Probe ist an der Abwasserbehandlungsanlage oder am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasseranlage vor Vermischung mit anderen Teilströmen zu ziehen. Abwasser, das im Sinne der §§ 57 und 58 WHG in Verbindung mit der Abwasserverordnung (AbwV) einschließlich der dazu erlassenen bzw. noch gültigen Anhänge und in Verbindung mit § 59 LWG entsprechende Stoffe oder Stoffgruppen enthält und für das derzeit noch keine Anhänge mit Grenzwerten erlassen wurden, gelten die in Anlage 2 entsprechend dem Stand der Technik genannten Grenzwerte. Grundlage für die Probenauswertung sind die in der jeweils geltenden Fassung in der Anlage der Abwasserverordnung (AbwV) benannten Mess- und Analyseverfahren. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Es ist unzulässig, Abwässer zu verdünnen oder zu vermischen, um die Grenzwerte nach § 4 Abs. 3 EntwS einzuhalten.
- (5) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig, nach näherer Aufforderung durch die Stadt, über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können Abwasseranalysen eines anerkannten Institutes vom Einleiter verlangt werden.
- (7) Benutzungspflichtige haben auf angeschlossenen Grundstücken, auf denen Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie zum Beispiel Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz-, Motor- oder Schmieröl oder fetthaltiges Abwasser anfällt, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der DIN EN 858 Teil 1-2 und der DIN 1999 Teil 100, der DIN EN 1825 Teil 1-2 und der DIN 4040-100 einzubauen und zu betreiben. Dies gilt nicht für fetthaltiges häusliches Abwasser, es sei denn, das die Stadt eine Vorbehandlung im Einzelfall verlangt. Die Stadt kann im Einzelfall über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung stellen, sofern dies zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (8) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (9) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (§ 4 Abs. 8 EntwS) nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. § 53 LWG bleibt unberührt.
- (10) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabehalbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (11) Über die Zulässigkeit der Einleitung von in § 4 Abs. 2 EntwS nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.

## § 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (nach §§ 2 und 3 EntwS) ist verpflichtet, sein Grundstück, sobald es bebaut ist (darunter fallen auch befestigte Flächen gemäß § 2 BauO NW) oder mit der Bebauung begonnen wurde, in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswässer, wenn § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG NW Anwendung findet. Die Stadt zeigt durch

öffentliche Bekanntmachung an, welche Einzelgrundstücke, Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind. Mit dieser Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

- (2) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit einer öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (4) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, ist die Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage binnen 6 Monaten, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet ist, durchzuführen.
- (5) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher der Stadt so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

## § 6

### Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Ausgenommen sind Niederschlagswässer gem. § 2 a Abs. 3 EntwS und Schmutzwässer, soweit ihre Einleitung gem. § 4 EntwS ausgeschlossen ist.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen andere als von der Stadt erlaubte Abwasseranlagen (z.B. Abortgruben usw.) nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 EntwS erteilt wurde.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

## § 7

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und Benutzungszwang widerrufen auf unbestimmte oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird und nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlusspflichtige nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

## § 8

### Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen

- (1) Abwasserbehandlungsanlagen sind genehmigungsbefürhtig. Für den Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sind die §§ 57 ff. LWG maßgebend.
- (2) Abwasserbehandlungsanlagen müssen angelegt werden, wenn
  - a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 7 EntwS), sofern keine vollständige Verwertung der Abwässer erfolgt,
  - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 1 EntwS).§ 53 LWG bleibt unberührt.
- (3) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (4) Bei Abwasserbehandlungsanlagen, deren Ablauf in die öffentliche Abwasseranlage oder ein Gewässer erfolgt, behält sich die Stadt vor, den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers zu übernehmen und selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Dies gilt auch für Abscheideranlagen nach § 4 Abs. 7 EntwS.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage (§ 5 Abs. 4 EntwS) hat der Anschlussnehmer nachzuweisen, dass alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, Verrieselungsanlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb gesetzt wurden. Diese Einrichtungen sind bis zu dem genannten Zeitpunkt zu entleeren, zu reinigen und auf die Dauer ordnungsgemäß zu sichern. Eine weitere Nutzung von Teilen der Abwasseranlage, z.B. für die Niederschlagswasserbeseitigung, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Unteren Wasserbehörde möglich.

## § 9

### Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, im Gebiet des Trennsystems je einem Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt.
- (2) Die Stadt kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich oder durch Baulasteneintragungen nach § 83 BauO NRW gesichert werden.

## § 9 a

### Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Rückstauenebene der öffentlichen Abwasseranlage gemäß DIN 1986-100 ist die Straßenkrone über dem Anschlusspunkt an der öffentlichen Abwasseranlage. Liegt die öffentliche Abwasseranlage nicht in der Straße, gilt die über dem Anschlusspunkt gegebene Höhe der Verbindungslinie zu den zwei nächsten Kanalschachtabdeckungen als Rückstauenebene. Je nach Lage des Anschlusspunktes behält sich die Stadt vor, die Rückstauenebene gesondert festzulegen.
- (2) Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schächte usw., die tiefer als die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, müssen durch einen doppelt wirkenden, d.h. mit Handabsperrschieber und Rückschlagklappe ausgerüsteten Rückstauverschluss in den zugehörigen Grundkanal gegen Rückstau gesichert werden. Der Schieber ist nur bei Bedarf zu öffnen, sonst aber geschlossen zu halten. Nicht gesicherte Abläufe der genannten Art sind nicht statthaft.

## § 10

### Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Lage, Führung, Gefälle und lichte Weite der Anschlussleitungen sowie die Lage des Prüfschachtes bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die Unterhaltung (z. B. Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen in der Straße führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus. Bei der Unterhaltung erfolgt die Inaugenscheinnahme der Grundstücksanschlussleitung in der öffentlichen Straßenfläche mittels Kamerasystem (TV-Inspektion) auf Kosten der Stadt; dies gilt nicht, wenn im Einzelfall ein konkretes Schadensereignis oder konkrete Anhaltspunkte für ein Schadensereignis vorliegen, die eine TV-Inspektion erforderlich machen. Die Beauftragten der Stadt sind

berechtigt, zur Durchführung der Arbeiten nach Satz 1 die Grundstücke zu betreten und die Prüfschächte bzw. Reinigungsöffnungen zu benutzen. Schäden, die an der Anschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers des Grundstücks, auf dem der Baum steht.

- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die Unterhaltung (z.B. Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Prüfschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die einschlägigen DIN-Vorschriften sind dabei zu beachten. Im Wurzelbereich von Bäumen ist die Kanalanchlussleitung gegen das Eindringen von Wurzeln zu sichern.
- (4) Alle Abwasserbehandlungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen (§ 8 EntwS), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Genehmigung und Abnahme richten sich nach dem LWG. Die Vorschriften der BauO NRW bleiben unberührt.
- (5) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen eines Grundstücks entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlagen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (6) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

## §10 a

### Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu unterhalten, instand zu halten und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Wartung der Anlagen zu sorgen.
- (2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## § 10 b

### Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasseranlagen

- (1) Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.

- (2) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen und deren technische Durchführung gelten die Bestimmungen des § 53 Abs. 1e LWG und der SÜwVO Abwasser NRW 2013.

## **§ 11**

### **Betriebsstörungen**

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

## **§ 12**

### **Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen, Einleiterüberwachung**

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Abwasseranlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse usw. den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (5) Abgesehen von der Einleitung häuslicher Abwässer kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Eigentümers
1. zur Messung und zur Registrierung der Abwassermenge und Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsleitung eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und im ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand erhalten werden,
  2. an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben (Probeentnahmeschacht) und Einrichtungen zur Aufnahme von Meßstellen eingebaut werden.

Die Belange des Grundstückseigentümers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (6) Die Stadt kann im Rahmen der Einleiterüberwachung eigenständig auf dem Grundstück Messungen durchführen, Proben entnehmen und diese Proben untersuchen lassen, und zwar

1. aus den Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere aus Prüfschächten vor dem Anschlusskanal und an den Abwasservorbehandlungsanlagen,
  2. aus den sonstigen Abwasseranlagen,
  3. an anderer geeigneter Stelle, wie z. B. im Bereich der öffentlichen Abwasseranlagen
- (7) Die der Stadt entstehenden Kosten der in § 12 Abs. 5 EntwS genannten Überprüfungen hat der Eigentümer zu tragen, wenn das Untersuchungsergebnis zu Beanstandungen des Abwassers führt.

## **§ 13**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für:

- a) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- b) Erbbauberechtigte,
- c) sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und
- d) sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, von denen die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht.

Mehrere Verpflichtete haften der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.

## **§ 14**

### **Begriff des Grundstücks**

1. Grundstück im Sinne der Abschnitte I, II und IV dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Grundstück im Sinne des Abschnittes III dieser Satzung ist ein solcher Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist, so dass ein Grundstück auch aus mehreren Flurstücken bestehen kann (Buchgrundstück). Die Zusammenfassung mehrerer Buchgrundstücke zu einer „wirtschaftlichen Einheit“ kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus Gründen der Gebührengerechtigkeit geboten ist.
3. Befinden sich auf einem Grundstück im Sinne von Ziffer 1. mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

## **ABSCHNITT II**

## **§ 15**

### **Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

Der Kanalanschlussbeitrag ruht nach § 8 Abs. 9 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 16

### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, für die nach der EntwS ein Anschlussrecht gem. §§ 2, 2a und 3 EntwS besteht und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 EntwS nicht vorliegen.

## § 17

### Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der durch die Zahl der zulässigen Geschosse gekennzeichneten Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	125 v. H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	175 v. H.
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	205 v. H.
e) ab sechsgeschossiger Bebaubarkeit	230 v. H.
- (2) Als Zahl der zulässigen Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 18 Baunutzungsverordnung. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist bis zu jeweils 2,8 m<sup>3</sup> zulässige Baumasse pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein Geschoss zugrunde zu legen. Ist in einem Bebauungsplan weder die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt § 17 Abs. 2.3 EntwS entsprechend.
- (2.1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschosszahl zwei anzusetzen. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind; soweit allerdings eine Ausweisung nur Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze oder Kinderspielplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können, zulässt, ist die Geschosszahl eins als zulässige Geschosszahl anzusetzen. Die Sätze 1 und 2 sind auch bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten anzuwenden.
- (2.2) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird der Verteilung des Aufwandes die mit

100 vom Hundert vervielfältigte Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

Für Garagengrundstücke gilt dieser Vervielfältiger nur, wenn in einem Bebauungsplan für Grundstücke ausschließlich die Bebauung mit Garagen bzw. Errichtung von Einstellplätzen festgesetzt ist (selbständige Garagen- bzw. Einstellplatzgrundstücke). Auf die sonstigen Garagen- bzw. Einstellplatzgrundstücke findet der Vervielfältiger Anwendung der für das Grundstück gilt, mit dem die Garagen bzw. Einstellplatzgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Werden bei einzelnen Grundstücken die gemäß § 17 Abs. 2 bis 2.2 EntwS in Verbindung mit § 17 Abs. 1 EntwS ermittelten Produkte durch Werte überschritten, die sich unter Zugrundelegung der in § 17 Abs. 1 festgelegten Vomhundertsätze infolge der tatsächlichen Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise ergeben, so sind bei der Verteilung des Aufwandes für diese Grundstücke die höheren Werte anzusetzen.

- (2.3) Bei anderen, als den in § 17 Abs. 2.1 EntwS angesprochenen Grundstücken, die in unbeplanten Gebieten liegen, ist als zulässige Geschosszahl zugrunde zu legen:
  - 2.31 bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit der Bebauung nicht feststellbar, wird je angefangene 4 m Höhe des Bauwerks ein Geschoss berechnet.
  - 2.32 bei unbebauten Grundstücken die zulässige Anzahl der Vollgeschosse.
- (3) Soweit auf einem Grundstück bauliche Anlagen zulässig oder vorhanden sind, die Zahl der Vollgeschosse jedoch unterschiedlich ist, gilt der nach oben aufgerundete Durchschnittswert als zu berücksichtigender Wert.  
*§ 17 Abs. 3 Satz 1 EntwS findet keine Anwendung auf Anbauten und selbständige kleinere bauliche Anlagen, wie z.B. Schuppen, Ställe u. ä., die im Verhältnis zum Hauptobjekt von untergeordneter Bedeutung sind.*
- (4) Die nach § 17 Abs. 1 bis 3 EntwS ermittelten Vomhundertsätze sind für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten um 50 Prozentpunkte zu erhöhen. In den übrigen Gebieten sind die ermittelten Vomhundertsätze gleichfalls um 50 Prozentpunkte für tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke zu erhöhen.  
Für die Bestimmung des Charakters eines Gebietes sind in beplanten Gebieten die Festsetzungen des Bebauungsplanes, im übrigen die in dem § 2 ff. der Baunutzungsverordnung angegebenen Merkmale maßgebend.
- (5) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind
  - (5.1) in beplanten Gebieten die hinter der Straßenbegrenzungslinie bzw. Fluchtlinie liegende Grundstücksfläche;
  - (5.2) in unbeplanten Gebieten, die hinter der Straßenbegrenzungslinie bzw. Fluchtlinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, höchstens jedoch

- 5.21 bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.
- 5.22 bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.
- 5.23 bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächlich überbaute Fläche, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche.
- (5.3) Bei Überschreitung der Parallelen gemäß § 17 Abs. 5.21 und 5.22 EntwS durch eine tatsächliche bauliche Nutzung sind weitere 10 m Grundstückstiefe, gerechnet ab dem von der Erschließungsanlage entferntesten Punkt der Bebauung, zu berücksichtigen.
- (5.4) Die Begrenzung der Grundstückstiefe gilt nicht für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke bzw. Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten.
- (6) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche 6,14 EUR.  
Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 78 vom Hundert des Beitrages nach § 17 Abs. 6 Satz 1 EntwS erhoben.  
Bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 22 vom Hundert des Beitrages nach § 17 Abs. 6 Satz 1 EntwS erhoben.
- (7) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt der Anschlussbeitrag 68 vom Hundert des Beitrages nach § 17 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EntwS.  
Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen.  
*§ 17 Abs. 7 Sätze 1 und 2 EntwS gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EntwS).*

## § 18

### Kostenspaltung

Die Stadt kann den Anschlussbeitrag für Teile der öffentlichen Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

## § 19

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 16 Abs. 2 EntwS entsteht die Beitragspflicht mit dem Tag, an dem die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage erlangt. Im Falle des § 17 Abs. 7 Satz 2 EntwS entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des § 19 Abs. 3 Satz 2 EntwS entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

## § 20

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 21

### Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

## § 21a

### Ablösung

Der Kanalanschlussbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Ablösebetrag richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## ABSCHNITT III

## § 22

### Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe

zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von den Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

- (2) Als Abwassergebühren werden erhoben
  - a) Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser,
  - b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser.

Die Schmutzwassergebühren und die Niederschlagswassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 23

### Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserab-  
leitung gilt die für das angeschlossene Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen während des Veranlagungszeitraumes entnommene Wassermenge (m<sup>3</sup>) abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Abzug wird auf schriftlichen Antrag der/des Gebührenpflichtigen gewährt. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß die Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

- (2a) Der Antrag auf Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist binnen 3 Monaten nach Zugang des Abrechnungs-

bescheides für den darauffolgenden Abrechnungszeitraum zu stellen (Ausschlussfrist).

Dann kann der Abzug bereits bei den Vorauszahlungen berücksichtigt werden. Ansonsten wird ein Antrag auf Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen berücksichtigt, wenn er innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides gestellt wird.

Die im vorherigen Abrechnungszeitraum geltend gemachte und anerkannte Abzugsmenge wird dabei an- und abgerechnet.

- (2b) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kann anstelle eines gesonderten Nachweises eine auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge von 14 m<sup>3</sup>/Jahr für jedes Stück Großvieh angesetzt werden; maßgebend ist der Viehbestand der einen Tag nach Ablauf des vorherigen Abrechnungszeitraumes existiert. Der Abzug ist binnen 3 Monaten nach Zugang des Abrechnungsbescheides für den darauf folgenden Abrechnungszeitraum zu stellen (Ausschlussfrist).

Dann kann der Abzug bereits bei den Vorauszahlungen berücksichtigt werden. Ansonsten wird ein Antrag auf Abzug der im Hinblick auf den Viehbestand anzusetzenden Wassermenge berücksichtigt, wenn er innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides gestellt wird.

Die im vorherigen Abrechnungszeitraum geltend gemachte Abzugsmenge wird dabei an- und abgerechnet. Von dem Abzug sind Wassermengen von 30 m<sup>3</sup>/je Einwohner/Jahr ausgeschlossen.

- (3) Als Wassermenge nach § 23 Abs. 2 Satz 1 EntwS gilt
  - a) für das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser die durch die Stadtwerke Solingen GmbH oder andere Wasserversorgungsunternehmen auf den Veranlagungszeitraum umgerechnete und in Rechnung gestellte Frischwassermenge
  - b) für das aus privaten Förder- bzw. Versorgungsanlagen dem gebührenpflichtigen Grundstück zugeleitete Wasser die durch Wasserzähler nachgewiesene Menge.

Werden über einen Wasseranschluss mehrere Grundstücke versorgt, so gilt jeweils die Menge als dem einzelnen Grundstück in Rechnung gestellt, die auf das einzelne Grundstück entsprechend seinem anteiligen Wasserbezug als Teil der insgesamt in Rechnung gestellten Menge entfällt.

Die Aufteilung ist von einem der beteiligten Gebührenpflichtigen unaufgefordert binnen drei Monaten nach Zugang der Rechnung über die Frischwasserlieferung (Ausschlussfrist) des der Veranlagung vorausgehenden Abrechnungszeitraumes bekannt zugeben. Ist die Aufteilung strittig oder wird sie nicht binnen drei Monaten nach Zugang der Wasserrechnung des der Veranlagung vorausgehenden Abrechnungszeitraumes bekannt gegeben, so kann sie geschätzt werden.

- (3a) Soweit die Wasserversorgung aus einer eigenen Versorgungsanlage erfolgt, werden den zu berechnenden Schmutzwassergebühren die von eingebau-

ten Wassermessern angezeigten Wassermengen des Veranlagungsjahres zugrundegelegt. Die angezeigten Wassermengen des der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahres sind bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres der Stadt Solingen mitzuteilen.

Die hierfür zu zahlenden Schmutzwassergebühren werden gesondert durch die Stadt Solingen festgesetzt, mittels Gebührenbescheid. Im Rahmen dieser Gebührenfestsetzung sind Abschlagszahlungen auf der Basis der angezeigten Wassermengen des der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahres in einem monatlichen Abschlagszahlungsrhythmus bzw. in dem von der Stadt Solingen festgesetzten Abschlagszahlungsrhythmus zu leisten.

- (3b) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.  
Abrechnungszeitraum ist die Zeitspanne, für die gemäß Bestimmung durch die Stadt oder das zuständige Wasserversorgungsunternehmen die von diesem bezogene oder aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen entnommene Frischwassermenge ermittelt wird. Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes festgesetzt.  
Mit der endgültigen Festsetzung für den zurückliegenden Veranlagungszeitraum werden gleichzeitig für den laufenden Veranlagungszeitraum monatliche Vorauszahlungen festgesetzt.  
Diese gelten auch für den nächsten Veranlagungszeitraum fort, bis ein anderweitiger Bescheid ergeht.  
Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt für Schmutzwasser anhand der gebührenpflichtigen Wassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes.  
Bei Neuanschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand des Wasserverbrauches, der von den Stadtwerken auf Grund von Erfahrungswerten für angeschlossene Grundstücke mit vergleichbaren Verhältnissen geschätzt wird.
- (4) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des der Veranlagung vorausgehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich
- bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden 2,951 EUR,
  - bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden 1,635 EUR.
- (6) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen, deren Höhe vom Rat der Stadt durch besondere Satzung festzulegen ist.

- (7) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt die Gebühr 45 v. H. der Gebühr nach § 23 Abs. 5 EntwS. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 EntwS).
- (8) Bei Gebührenpflichtigen, die Mitglieder von Wasserwirtschaftsverbänden sind, werden nur dann die Gebühren nach § 23 Abs. 5 EntwS für Mitglieder von Wasserwirtschaftsverbänden erhoben, wenn sie für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§24 Abs. 5 EntwS) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben für das betreffende Grundstück herangezogen worden sind und nur insoweit, als es sich um betriebliche Abwässer handelt, die die Zahlung zu Verbandslasten oder Abgaben begründen. Ansonsten sind die Gebühren für Nichtmitglieder in Wasserwirtschaftsverbänden nach § 23 Abs. 5 EntwS zu entrichten.
- (9) Erfolgt die Behandlung des mittels der öffentlichen Abwasseranlage gesammelten und fortgeleiteten Abwassers in einer Kläranlage, zu deren Unterhaltungskosten die Stadt nicht beiträgt, so ist der nach § 23 Abs. 5 EntwS für Mitglieder von Wasserwirtschaftsverbänden maßgebliche Gebührensatz anzuwenden.

### § 23 a

#### Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche (angeschlossene Fläche) bemessen. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m<sup>2</sup>), wobei die angeschlossene Fläche des jeweiligen Grundstücks auf volle Quadratmeter abgerundet wird.
- (2) Als bebaute Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von § 2 Absatz 2 BauO NRW sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Grundflächen.
- (3) Als befestigte Grundstücksfläche gelten die auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in überbauten Flächen enthalten sind.
- (4) Als angeschlossenen im Sinne des Abschnitts III dieser Satzung gelten diejenigen bebauten und befestigten Flächen, von denen aus Niederschlagswasser
- über einen mittelbaren oder unmittelbaren Grundstücksanschluss im Sinne des § 9 EntwS bzw. (bei Straßenlandgrundstücken) über Straßenabläufe oder
  - auf Grund des Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken, insbesondere öffentlichen Straßen, in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.



- (5) Lückenlos bepflanzte Dachflächen werden nur zur Hälfte als bebaute Fläche berücksichtigt.
- (5a) Wird Niederschlagswasser von angeschlossenen Grundstücken zum Zwecke der Versorgung mit Brauchwasser gesammelt, so werden für die an den Brauchwasserspeicher angeschlossene bebaute und befestigte Grundstücksfläche Niederschlagswassergebühren erhoben. Dies gilt sowohl für Brauchwasserspeicher mit einem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Überlauf) als auch für Brauchwasserspeicher ohne einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. Besteht beim Brauchwasserspeicher ein Überlauf an eine Versickerungsanlage ohne einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, so werden von der an die Regenwasser-Nutzungsanlage angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche 50% als Bemessungsgrundlage erhoben. Auf eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr durch das genutzte Brauchwasser wird in diesen Fällen verzichtet.
- (5b) Wird eine Anlage zur Versickerung oder Verrieselung in Verbindung mit einer Rückhalteanlage oder einer Niederschlagswasserauffanganlage (Zisterne) betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr festgestellte bebaute und befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 % vermindert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 35 l je 1 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu verwenden. Die Gartenbewässerung ist statthaft.
- (6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) angeschlossene Fläche jährlich 1,114 Euro.
- (7) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 23 a Abs. 1- 5 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (8) Der Eigentümer eines Grundstücks hat der Stadt Solingen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, unaufgefordert eine schriftliche Abgabenerklärung nach amtlichem Vordruck (§§ 149 ff. AO) abzugeben, sobald
- die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht nach § 24 a EntwS vorliegen oder
  - die angeschlossene Fläche erhöht oder verringert worden ist.

Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei mehreren Eigentümern oder Erbbauberechtigten können eine gemeinsame Erklärung, getrennte Erklärungen (die in

den Angaben zum Grundstück und den Bemessungsgrundlagen übereinstimmen müssen) oder eine nur von einem der Abgabenerklärungspflichtigen ausgefertigte Erklärung abgegeben werden. In letzterem Falle haben die übrigen Abgabenerklärungspflichtigen diese Abgabenerklärung auch für und gegen sich gelten zu lassen. Im Falle des Wohnungseigentums kann die Abgabenerklärung vom Verwalter abgegeben werden; § 23 Abs. 8 Satz 4 EntwS gilt entsprechend. Die Abgabenerklärung ist vom Erklärenden eigenhändig zu unterschreiben. Er hat schriftlich zu versichern, dass die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

## § 24

### Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht bei der Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und endet, wenn der Anschluss entfällt
- (2) Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss.
- (3) Im übrigen beginnt und endet sie mit dem Wechsel des Gebührenpflichtigen.
- (4) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

## § 24 a

### Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht bei der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; als Anschluss in diesem Sinne gilt bei der Niederschlagswassergebühr jede der in § 23 a Abs. 4 EntwS genannten Ableitungsmöglichkeiten.
- (2) Erlischt die Niederschlagswassergebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Niederschlagswassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Entsteht oder erlischt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, so

wird die Gebühr nach dem Verhältnis des jeweiligen Zeitraumes zum Gesamtzeitraum berechnet.

- (5) Ist eine Gebühr auf Grund des § 24 Abs. 2 EntwS oder bei Eigentumswechsel im Bereich der Niederschlagswassergebühr für einzelne Monate zu ermitteln, so wird für jeden Monat ein Zwölftel der Gebühr für das Kalenderjahr berechnet.

## § 25

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
- der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
  - der Inhaber eines auf einem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht,
  - Sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, von denen die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht; dies gilt nicht für die Niederschlagswassergebühr.
  - bei der Niederschlagswassergebühr für Grundstücke, die eine öffentliche Straße oder ein Teil einer solchen darstellen, der jeweilige Straßenbaulastträger.
- Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 26

### Fälligkeit

- (1) Die Nutzungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres durch Bescheid festgesetzten Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig, soweit die Gebühr 30 EUR übersteigt.
- Gebühren bis 30 EUR werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August fällig. Gebühren bis 15 EUR werden am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig.
- Im übrigen gilt § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Abweichend von § 26 Abs. 1 EntwS werden nachgeforderte Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei der Feststellung der Beträge nach § 26 Abs. 1 EntwS ist die Summe aller in einem Abgabenbescheid zusammengefassten Beträge maßgebend.
- (4) Soweit der Gebührenbescheid der Stadt über die Schmutzwassergebühr mit der Rechnung der Stadtwerke Solingen GmbH über die Lieferung von Frisch-

wasser verbunden ist, ist die Schmutzwassergebühr 17 Tage nach Bescheiddatum fällig.

## ABSCHNITT IV

### § 27

#### Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung sind der Stadt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Grundstücksanschlussleitung berechnet.
- (3) Kostenersatzpflicht bei der Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen besteht insbesondere bei der Beseitigung von Schäden, die aus Wurzeleinwuchs von Bäumen des angeschlossenen Grundstücks herrühren, des weiteren von Schäden, die aus unsachgemäßem Anschluss an die Hausanschlussleitung an die vorverlegte Grundstücksanschlussleitung zurückzuführen sind, sowie von Schäden, hervorgerufen durch unsachgemäßen Gebrauch der Anschlussleitung. Kosten zu § 27 Abs. 1 und 2 EntwS, die durch besondere Gründe, die nicht vom Grundstück herrühren, verursacht werden, bleiben außer Ansatz.

### § 28

#### Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

### § 29

#### Ersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung Eigentümer des Grundstücks ist, zu dem die Grundstücksanschlussleitung verlegt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an der Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so ist für Teile der Grundstücksanschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so sind die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung von den Grundstückseigentümern anteilig im Verhältnis zur Zahl der anzuschließenden Grundstücke zu tragen.

### § 30

#### Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

## § 31

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. **§ 3 Absatz 3 dieser Satzung** in den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuführt,
    - 1a. **§ 3 Abs. 5 dieser Satzung** Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
    2. **§ 4 Absatz 1 und 2 dieser Satzung** Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, die von der Einleitung ausgeschlossen sind, oder Grundwasser oder Wasser aus Drainleitungen ohne Abschluss eines Gestattungsvertrages in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  3. **§ 4 Absatz 5 und Absatz 8 dieser Satzung** der Stadt nicht unverzüglich mitteilt, wenn
    1. gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen,
    2. sich die Art des Abwassers ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht,
  4. **§ 4 Absatz 7 dieser Satzung** die Abscheider nicht ordnungsgemäß bzw. rechtzeitig entleeren lässt,
  5. **§ 4 Absatz 3 dieser Satzung** Abwasser einleitet, das nicht den in § 4 Absatz 1 Satz 6 bzw. § 4 Absatz 3 bzw. den in einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung (z. B. wasserrechtlichen oder baurechtlichen Genehmigung) festgelegten Anforderungen entspricht,
  6. **§ 5 Absatz 6 dieser Satzung** den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
  7. **§ 6 Abs. 1 dieser Satzung** im Rahmen des Benutzungszwangs nicht sämtliche Abwasser des Grundstücks nach Maßgabe der Satzung der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet,
  8. **§ 10 Absatz 2 dieser Satzung** die Grundstücksanschlussleitungen nicht von der Stadt von einem von ihr beauftragten Unternehmer herstellen, erneuern, verändern, unterhalten und beseitigen lässt,
  9. **§ 10 a Abs. 2 dieser Satzung** die Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,
  10. **§ 12 Absatz 1 dieser Satzung** der Stadt nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
  11. **§ 12 Absatz 2 dieser Satzung** den Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt gewährt bzw. die zu prüfenden Anlageteile nicht zugänglich hält,
  12. **§ 12 Absatz 3 dieser Satzung** Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt,
  13. **§ 12 Absatz 5 dieser Satzung** die Einleiterüberwachung gemäß Absatz 5 nicht ermöglicht oder erschwert.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.

## § 32

### Bußgeld

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 50.000 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 25.000 EUR.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Januar 1975 (BGBl I S. 80) in seiner jeweiligen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.

### ANLAGE 1 (zu § 4 Absatz 3 Satz 2 EntwS)

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35 °C
b) pH-Wert	6,0 - 10,0
c) absetzbare Stoffe	10 ml/l*
* soweit keine toxischen Metallhydroxide vorliegen	
2. Kohlenwasserstoffe	
d) gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
3. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	
gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l
4. Phenol-Index nach Destillation (C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	50 mg/l
5. Anorganische Parameter	
a) Fluorid	50 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	5 mg/l
c) Stickstoff aus Ammonium (NH <sub>4</sub> -N) und Ammoniak NH <sub>3</sub>	80 mg/l
d) Stickstoff, gesamt, als Summe aus Ammonium-, Nitrit-, und Nitratstickstoff N	200 mg/l
e) Sulfate	600 mg/l
f) Gesamt-Eisen	10 mg/l
g) Aluminium	10 mg/l
h) Phosphatverbindungen	50 mg/l
i) Verhältnis: Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) / Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5)	< 4

### ANLAGE 2 (zu § 4 Absatz 3 Satz 4 EntwS)

1. Organische Lösungsmittel	
a) mit Wasser mischbar	nur nach spezieller Festlegung
b) mit Wasser nicht mischbar, maximal ihrer Wasserlöslichkeit	im Einzelfall nach spezieller Festlegung
2. Metalle (gelöst und ungelöst)	
a) Chrom VI	0,1 mg/l
b) Gesamt-Chrom	0,5 mg/l
c) Kupfer	0,5 mg/l
d) Silber	0,1 mg/l
e) Cadmium	0,2 mg/l
f) Nickel	0,5 mg/l
g) Zink	2,0 mg/l
h) Zinn	2,0 mg/l

- i) Blei 0,5 mg/l
- j) Quecksilber 0,05 mg/l
- k) Arsen 0,1 mg/l
- l) Kobalt 1,0 mg/l
- m) Selen 1,0 mg/l
- n) Barium 2,0 mg/l
- 3. leicht freisetzbare Cyanid 0,2 mg/l
- 4. freies Chlor 0,5 mg/l
- 5. Sulfid 1,0 mg/l
- 6. AOX 1,0 mg/l
- 7. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) berechnet als Chlor 0,1 mg/l

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 16. Dezember 2014

Feith  
Oberbürgermeister

.....

---

**BEKANNTMACHUNG**

---

**I. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Entsorgung von Grundstücks-  
entwässerungsanlagen in der Stadt Solingen  
(Entsorgungssatzung - EntsorgS -)  
vom 12. Dezember 2014**

---

Auf Grund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) sowie

- des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) und
- des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli. 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), alle in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

- 1. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird „31,65 €“ durch „31,74 €“ ersetzt.
- 2. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird „0,64 €“ durch „0,63 €“ ersetzt.
- 3. In § 14a Absatz 4 werden ersetzt
  - a) unter Buchstabe a „3,01 €“ durch „5,19 €“ und
  - b) unter Buchstabe b „1,04 €“ durch „0,78 €“.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

-----

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Solingen (Entsorgungssatzung -EntsorgS-) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 16. Dezember 2014

Feith  
Oberbürgermeister

.....

**BEKANNTMACHUNG**

**1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung  
über die städtischen Friedhöfe in Solingen  
(Friedhofssatzung) vom 01.01.2015**

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

In § 1 wird unter d) eingefügt „Burger Friedhof Solinger Straße (ehemals ev. Friedhof)“.

**§ 8**

In § 8 wird „drei Monate“ ersetzt durch „6 Wochen“.

**§ 11**

In § 11 wird in der Aufzählung der Friedhöfe „und den Burger Friedhof Solinger Straße (ehemals ev. Friedhof)“ hinzugefügt.

**§ 15**

**Sarggrabstätten**

In § 15 3d wird „6 Monate vorher öffentlich“ durch „drei Monate vorher durch Anschreiben“ ersetzt.

**§ 30**

In § 30 wird eine veränderte Tabelle zu Steinmaßen und Vorgaben aufgenommen und die bisherige Tabelle ersetzt

Folgende Maße dürfen nicht überschritten werden:  
(alle Maße in cm)

Stehende Grabmale	Höhe	Breite
Sargreihengrabstätten		
für Verstorbene bis 5 Jahre	60	45
für Verstorbene über 5 Jahre	120	80
Sargwahlgrabstätten		
im Hochformat	120	80
im Breitformat	90	80
mehrstellig	nach Absprache	
Urnenwahlgrabstätten	120	40
Urnenreihengrabstätten	70	40
Stelen Baumwahlgrabstätte		
im Hochformat	120	25
Findlinge Baumwahlgrabstätte		
ohne Fundamente/ nur in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung	50	50

Liegende Grabmale (ausgenommen Liegeplatten für pflegefreie/pflegearme Grabstätten)	Höhe	Breite
Sargreihengrabstätten	60	80
Sargwahlgrabstätten		
einstellig	60	80
mehrstellig	nach Absprache	
Urnenwahlgrabstätten	50	50
Urnenreihengrabstätten	40	40
Gedenkzeichen am Reihenbaum		
festes Maß	20	20

Liegeplatten für pflegefreie Grabstätten	Höhe	Breite
Sargrasenreihengrab	50-70	30-40
Urnenrasenreihengrab	20-35	20-45
Pflegefreie Sargwahlgrabstätten		
Querformat	70	40
mehrstellig	nach Absprache	
Pflegefreie Doppelurnen- rasenwahlgrabstätten	40	40
Längsformat 1 Grabplatte für 2 Stellen	40	80

In den Gestaltungsvorschriften, die Anlagen zur Friedhofssatzung sind, wurden in verschiedenen Grabfeldern die Gestaltungsvorschriften angepasst bzw. neue oder veränderte Grabfelder aufgenommen.

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung in der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 16. Dezember 2014

Feith  
Oberbürgermeister

.....

## BEKANNTMACHUNG

### Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen vom 01.01.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Solingen und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der beantragten Leistung durch den Friedhofsträger.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden Gebühren für Leistungen, die bereits in Anspruch genommen sind, in voller Höhe erhoben. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung anderer Leistungen erst begonnen worden ist, wird dafür eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung bis zur vollen Gebühr erhoben.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  - a) wer durch eine gegenüber der Stadt Solingen abgegebene schriftliche Erklärung die Benutzung der Friedhöfe und/oder der Friedhofseinrichtungen oder Leistungen des Friedhofsträgers beantragt hat,
  - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), nämlich
    - ba) der Ehegatte
    - bb) die Lebenspartner/in
    - bc) volljährige Kinder
    - bd) Eltern
    - be) volljährige Geschwister
    - bf) Großeltern
    - bg) volljährige Enkelkinder
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Friedhofsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

#### § 4

##### Gebührenbefreiung

Bestattungen auf den Ehrenfriedhöfen an der Schwanenstraße und an der Wuppertaler Straße sind von Friedhofsgebühren befreit.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen vom 19.12.2013 außer Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 16. Dezember 2014

Feith

Oberbürgermeister

Gebührenpflichtige Handlung/Leistung		Gebühr in €
<b>1</b>	<b>Verfügungsrechte</b>	
1.1	Reihengrabstätten	
1.1.1	Sargreihengrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren	278,00
1.1.2	Sargreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre - Wuppertaler Straße – 30 Jahre Ruhezeit	835,00
1.1.3	Sargreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre - Hermann-Löns-Weg – 20 Jahre Ruhezeit	557,00
1.1.4	Urnenreihengrabstätte 20 Jahre Ruhezeit	167,00
1.2	Rasengrabstätten	
1.2.1	Sargrasenreihengrabstätte für Personen über 5 Jahren - Wuppertaler Straße – 30 Jahre Ruhezeit und deren 30-jährige Grabpflege	1.204,00
1.2.2	Sargrasenreihengrabstätte für Personen über 5 Jahren - Hermann-Löns-Weg – 20 Jahre Ruhezeit und deren 20-jährige Grabpflege	802,00

Gebührenpflichtige Handlung/Leistung		Gebühr in €
1.2.3	Urnenrasenreihengrabstätte und deren 20-jährige Grabpflege	380,00
1.2.4	Ascheverstreung im Streufeld incl. 10-jährige Pflege - nur Parkfriedhof Wuppertaler Straße -	887,00
1.2.5	Reihenbaum im Begräbniswald incl. 20 jähriger Pflege - nur Waldfriedhof Hermann Löns Weg -	459,00
1.2.6	Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten (10 Jahre) - nur Parkfriedhof Wuppertaler Straße -	179,00
1.3	Gemeinschaftsgrabstätten	
1.3.1	Gemeinschaftsgrabstätte (16 Urnen) incl. Bestattung	3.120,00
1.3.2	Reihengrab in der Baumgemeinschaftsgrabstätte	418,00
<b>2</b>	<b>Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten (30 Jahre)</b>	
2.1	Sargsonderwahlgrabstätte an Hauptwegen oder an Nebenwegen in Einzellage	1.953,00
2.1 a	Verlängerung Sargsonderwahlgrabstätte an Hauptwegen oder an Nebenwegen in Einzellage (pro Stelle, pro Jahr)	65,10
2.2	Sargwahlgrabstätte normal, je Stelle	981,00
2.2 a	Verlängerung Sargwahlgrabstätte normal (pro Stelle, pro Jahr)	32,70
2.3	Pflegefreie Sargwahlgrabstätte incl. Einfassung	1.424,00
2.3. a	Verlängerung pflegefreie Sargwahlgrabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	47,47
2.4	Pflegearme Sargwahlgrabstätte incl. Einfassung	1.204,00
2.4. a	Verlängerung pflegearme Sargwahlgrabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	40,13
2.5	Kindersargwahlgrabstätte für Personen unter 5 Jahren	482,00
2.5.a	Verlängerung Kindersargwahlgrabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	16,07
2.6	Urnenwahlgrabstätte	280,00
2.6.a	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	9,33
2.7	Pflegefreie Doppelurnenwahlgrabstätte	742,00
2.7.a	Verlängerung pflegefreie Doppelurnenwahlgrabstätte (pro Jahr, für 2 Stellen)	24,74
2.8	Wahlbaum incl. 30-jähriger Pflege (pro Stelle) - nur Waldfriedhof Hermann Löns Weg -	806,00
2.8.a	Verlängerung Wahlbaum (pro Jahr, pro Stelle)	26,87

Gebührenpflichtige Handlung/Leistung		Gebühr in €
2.8.b	Baumgemeinschaftsgrabstätte mit 2 oder 4 Stellen, als Wahlgrab, pro 2 Stellen - nur Parkfriedhof Wuppertalerstraße -	1462,00
2.8.c	Verlängerung Baumgemeinschaftsgrabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	24,37
2.9	Kolumbarienkammer für 2 Urnen incl. 30jähriger Pflege	2.320,00
2.9.b	Verlängerung Kolumbarienkammer (pro Jahr, pro Stelle)	77,33
2.10	Zusatzbeisetzung in Sarggrabstätte, je Bestattung	66,00
<b>3</b>	<b>Leistungsgebühren</b>	
3.1	Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
3.1.1	Nutzung der Trauerhalle incl. Dekoration sowie zur Zurverfügungstellung der Orgel bzw. Musikanlage	276,00
3.1.2	Verlängerung der Trauerhallennutzung für ½ Stunde	110,00
3.1.3	Verlängerung der Trauerhallennutzung für 1 Stunde	220,00
3.1.4	Trauerhallenvorraum	74,00
3.1.5	Trauerraum incl. Dekoration und Musikanlage	110,00
3.1.6	Abschiedsraum/Zellendekoration	55,00
3.1.7	Tiefkühlzellenbenutzung bis zu 3 Tagen	37,00
3.1.8	Tiefkühlzellenbenutzung, jeder weitere Tag	12,00
3.1.9	Benutzung der Leichenzelle ohne Bestattung bis zu 3 Tagen	18,30
3.1.10	Benutzung der Leichenzelle ohne Bestattung, jeder weitere Tag	6,10
3.2	Bestattungsleistungen (incl. Grabaushub, Grabausschmückung, Verfüllung, Abräumen der Kränze, Ersthügelung und Benutzung der Leichenzelle bis zu 3 Tage)	
3.2.1	Normalgrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren	405,00
3.2.2	Normalgrabstätte für Personen über 5 Jahre	690,00
3.2.3	Urnengrabstätte	357,00
3.2.4	Bestattungskosten Kolumbarien (incl. Urnenfach öffnen, Urnenfach schließen, Vor- und Nacharbeiten des Blumenschmuckes sowie anschließende Entsorgung)	119,00
3.2.5	Gestellung von Trägern pro Stunde	30,00
3.2.6	Aschenbestattung	60,00

Gebührenpflichtige Handlung/Leistung	Gebühr in €	
3.3	Weitere Leistungen	
3.3.1	Standfestigkeitskontrolle bei stehenden Grabmalen pro Jahr des Verfügungs- oder Nutzungsrechtes <i>Die Kontrollgebühr ist im Voraus bei der Genehmigung des Grabmales zu zahlen. Wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte erneuert oder überschreitet bei einer Belegung die Ruhezeit, so ist die Kontrollgebühr für die Dauer des neuen bzw. für den Verlängerungszeitraum des Nutzungsrechtes im Voraus mit der Erneuerungs- bzw. Verlängerungsgebühr zu entrichten.</i>	2,25
3.3.2	Standesicherheit bei stehenden Grabsteinen, bei 30 Jahren Nutzungszeit	67,50
3.3.3	Standesicherheit bei stehenden Grabsteinen, bei 20 Jahren Nutzungszeit	45,00
3.4	Umbettungen (innerhalb der Stadtfriedhöfe)	
3.4.1	Umbettungen von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	1095,00
3.4.2	Umbettungen von Personen über 5 Jahre mit Sarg	2047,00
3.4.3	Umbettungen von Urnen	643,00
3.5	Ausgrabungen (ohne Wiederbeisetzung)	
3.5.1	Ausgrabungen von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	690,00
3.5.2	Ausgrabungen von Personen über 5 Jahre mit Sarg	1.357,00
3.5.3	Ausgrabungen von Urnen	286,00
3.5.4	Ausgrabungen auf behördliche Anordnung	Entsprechend des jeweiligen Tarifes
3.5.5	Ausbettung einer Urne im Kolumbarium	167,00
3.6	Wiederbeisetzung (von anderen Friedhöfen)	
3.6.1	Wiederbeisetzung von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	405,00
3.6.2	Wiederbeisetzung von Personen über 5 Jahre mit Sarg	690,00
3.6.3	Wiederbeisetzung von Urnen	357,00
<b>4</b>	<b>Sonderleistungen</b>	
4.1	Für beantragte Leistungen, die im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, werden die tatsächlichen Kosten erhoben	
4.2	Pflegeaufwand für vorzeitige Rückgabe einer Sarggrabstätte, je Stelle, je Jahr	9,20
4.3	Pflegeaufwand für vorzeitige Rückgabe einer Urnengrabstätte, je Stelle, je Jahr	5,30
4.4	Abräumen von Anpflanzungen zur Vorbereitung von Sargbestattungen	41,00
4.5	Abräumen von Anpflanzungen zur Vorbereitung von Urnenbestattungen	27,00

Gebührenpflichtige Handlung/Leistung	Gebühr in €	
4.6	Bestattung außerh. der Dienstzeit (ab Fr. 13:00 Uhr u. Sa.) <i>(Aufschlag auf Räumlichkeiten und Grabarbeiten)</i>	25% Aufschlag
4.7	Aufschlag für Säрге mit Übergröße	552,00
4.8	Beseitigung und Entsorgung von Grabmalern, baul. Anlagen, Einfassungen und Anpflanzungen	
4.8.1	Einfassung	27,00
4.8.2	Stehender Stein	53,00
4.8.3	Liegender Stein	27,00
	Abräumen der Grabstelle <i>incl. Auffüllen und Einsäen</i>	
4.8.4	Sarggrabstätte/pro Stelle	142,00
4.8.5	Urnengrabstätte/ Kindergräber/ pro Stelle	36,00
4.8.6	Räumen einer Kolumbarien-Grabstätte	54,00
4.8.7	Sarggrabstätte auffüllen und einsäen/ pro Stelle	27,00
4.9.	Kosten für die Verlegung von Liege-, Verschlussplatten oder Stelen durch die Friedhofsverwaltung	
4.9.1	Liegeplatte verlegen, kleine Platte	27,00
4.9.2	Liegeplatte verlegen, große Platte	41,00
4.9.3	Stein im Begräbniswald einsetzen, Stolperstein	27,00
4.9.4	Stein im Begräbniswald einsetzen, Stelen	41,00
4.9.5	Verschlussplatte wechseln, Kolumbarium	27,00
<b>5</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
5.1	Bearbeitung von Anträgen	
5.1.1	Genehmigung für das Aufstellen eines stehenden Grabmals	42,00
5.1.2	Genehmigung für das Aufstellen eines liegenden Grabmals	28,00
5.1.3	Genehmigung von Einfassungen	28,00
5.1.4	Genehmigung für das Aufstellen einer Bank auf Grabstätten	14,00
5.1.5	Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen durch Besucher <i>- jährlich -</i>	14,00
5.1.6	Genehmigung von Umbettungen, Ausgrabungen im Auftrag der Friedhofsverwaltung	56,00
5.1.7	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzzurkunden	14,00
5.1.8	Zulassung von Gewerbetreibenden einschließlich Fahrerlaubnis <i>- alle 2 Jahre -</i>	28,00
5.2	Aufbewahrung einer Urne über die Zeit von einem Monat hinaus, für jeden angefangenen Monat	15,00
5.3	Versendung einer Urne	33,00



Für die Ausschreibung "**Wartung und Inspektion von Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall für die Lose 01 – 04**",  
Vergabenummer **V15/KCE/019** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

?A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:  
Stadtverwaltung Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Str. 100 42697 Solingen

B) Art der Vergabe:  
Öffentliche Ausschreibung [VOL]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind  
Die Unterlagen stehen auf dem Portal [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Über das Portal ist eine elektronische Angebotsabgabe möglich und ausdrücklich erwünscht.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung  
Wartung und Inspektion von Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Bestimmungen, insbesondere der DIN VDE 0833. 42657 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:  
Los 1: Wartung und Inspektion von 70 BMA's der Marke Esser Los 2: Wartung und Inspektion von 26 BMA's der Marke Notifier Los 3: Wartung und Inspektion von 2 BMA's der Marke Siemens Los 4: Wartung und Inspektion von 5 BMA's sonstige

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:  
Nebenangebote sind zugelassen.

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:  
Von: Bis: Auftragsdauer: 01.01.15 – 31.12.17

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:  
Die Unterlagen stehen auf dem Portal [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht. Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:  
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 09.01.2015 09:00:00 Bindefrist: 04.02.2015

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:  
gem. VOL Es gelten die Bedingungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW.

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:  
– Referenzen – gültige Zertifizierung als Fachfirma für BMA / DIN 14675 – plausible Darstellung der Reaktionszeit – Nachweis der Haftpflichtversicherung

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:  
Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:  
Preis-/ Leistungsverhältnis 90%/10%

Für die Ausschreibung "**Grünpflegevergabe Solingen**", Vergabenummer **V15/90-502/012** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

?A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Str. 100 42697 Solingen

B) Art der Vergabe:

Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb [VOL]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Unterlagen stehen auf dem Portal [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Über das Portal ist eine elektronische Angebotsabgabe möglich und ausdrücklich erwünscht.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung

Vergeben werden sollen verschiedene Grünpflegearbeiten im Jahr 2015. Die Vergabe wird in vier Losen stattfinden. In den Losen wird Gebrauchsrasen, die Pflege von verschiedenen Bodendeckern sowie deren Schnitt, Gehölzpflege und die Mahd von Landschaftsrasen vergeben. 42651 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:

Los 1: Gebrauchsrasen ca. 60.000 m<sup>2</sup> (14 mal zu mähen) Bodendecker offen ca. 5.200 m<sup>2</sup> (6 mal zu pflegen) Bodendecker geschlossen Pflege ca. 17.000 m<sup>2</sup> (4 mal zu pflegen) Bodendecker geschlossen Kat 1 Schnitt ca. 2.500 m<sup>2</sup> (1 mal zu schneiden) Bodendecker geschlossen Kat 2 Schnitt ca. 9.200 m<sup>2</sup> (2 mal zu schneiden) Gehölze 4\* Pflegen ca. 10.000 m<sup>2</sup> (4 mal zu pflegen) Gehölze 1\* Pflegen ca. 2.100 m<sup>2</sup> (1 mal zu pflegen) Hecke bis 1,50 m 1-seitig schneiden ca. 130 m (2 mal zu schneiden) Hecke bis 1,50m 2-seitig schneiden ca 580 m (2 mal zu schneiden) Hecke von 1,50 -2,50m 1-seitig schneiden ca. 85m (2 mal zu schneiden) Hecke von 1,50-2,50m 2-seitig schneiden ca 240 m (2 mal zu schneiden) Hecke über 2,50 m ca. 80 m (2 mal zu schneiden) Landschaftsrasen 2 x gemäht ca 14.000m<sup>2</sup> (2 mal zu mähen) Los 2: Gebrauchsrasen ca. 50.000 m<sup>2</sup> (14 mal zu mähen) Bodendecker offen ca. 5.200 m<sup>2</sup> (6 mal zu pflegen) Bodendecker geschlossen Pflege ca. 7.000 m<sup>2</sup> (4 mal zu pflegen) Bodendecker geschlossen Kat 1 Schnitt ca. 3.000 m<sup>2</sup> (1 mal zu schneiden) Bodendecker geschlossen Kat 2 Schnitt ca. 3.800 m<sup>2</sup> (2 mal zu schneiden) Gehölze 4\* Pflegen ca. 5.000 m<sup>2</sup> (4 mal zu pflegen) Gehölze 1\* Pflegen ca. 1.500 m<sup>2</sup> (1 mal zu pflegen) Hecke bis 1,50 m 1-seitig schneiden ca. 380 m (2 mal zu schneiden) Hecke bis 1,50m 2-seitig schneiden ca. 540 m (2 mal zu schneiden) Hecke von 1,50 -2,50m 1-seitig schneiden ca. 185m (2 mal zu schneiden) Hecke von 1,50-2,50m 2-seitig schneiden ca. 300 m (2 mal zu schneiden) Hecke über 2,50 m ca. 140 m (2 mal zu schneiden) Landschaftsrasen 2 x gemäht ca. 10.000m<sup>2</sup> (2 mal zu mähen) Los 3 Gebrauchsrasen ca. 59.000 m<sup>2</sup> (14 mal zu mähen) Bodendecker offen ca. 4.000 m<sup>2</sup> (6 mal zu pflegen) Bodendecker geschlossen Pflege ca. 10.000 m<sup>2</sup> (4 mal zu pflegen) Bodendecker geschlossen Kat 1 Schnitt ca. 2.800 m<sup>2</sup> (1 mal zu schneiden) Bodendecker geschlossen Kat 2 Schnitt ca. 6.800 m<sup>2</sup> (2 mal zu schneiden) Gehölze 4\* Pflegen ca. 3.000 m<sup>2</sup> (4 mal zu pflegen) Gehölze 1\* Pflegen ca. 8.100 m<sup>2</sup> (1 mal zu pflegen) Hecke bis 1,50 m 1-seitig schneiden ca. 40 m (2 mal zu schneiden) Hecke bis 1,50m 2-seitig schneiden ca. 700 m (2 mal zu schneiden) Hecke von 1,50 -2,50m 1-seitig schneiden ca. 110 m (2 mal zu schneiden) Hecke von 1,50-2,50m 2-seitig schneiden ca. 340 m (2 mal zu schneiden) Hecke über 2,50 m ca. 50 m (2 mal zu schneiden) Landschaftsrasen 2 x gemäht ca 30.000m<sup>2</sup> (2 mal zu mähen) Los 4 Gebrauchsrasen ca. 45.000 m<sup>2</sup> (14 mal zu mähen) Bodendecker offen ca. 3.200 m<sup>2</sup> (6 mal zu pflegen) Bodendecker geschlossen Pflege ca. 7.000 m<sup>2</sup> (4 mal zu pflegen) Bodendecker geschlossen Kat 2 Schnitt ca. 4.000 m<sup>2</sup> (2 mal zu schneiden) Gehölze 4\* Pflegen ca. 4.000 m<sup>2</sup> (4 mal zu pflegen) Gehölze 1\* Pflegen ca. 400 m<sup>2</sup> (1 mal zu pflegen) Hecke bis 1,50m 2-seitig schneiden ca. 420 m (2 mal zu schneiden) Hecke von 1,50 -2,50m 1-seitig schneiden ca. 142 m (2 mal zu schneiden) Hecke von 1,50-2,50m 2-seitig schneiden ca 344 m (2 mal zu schneiden) Hecke über 2,50 m ca. 10 m (2 mal zu schneiden) Landschaftsrasen 2 x gemäht ca 4.000 m<sup>2</sup> (2 mal zu mähen)

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:

Nebenangebote sind zugelassen.

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

Von: 01.04.2015 Bis:

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Die Unterlagen stehen auf dem Portal [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht. Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 06.01.2015 09:00:00 Bindefrist:

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

gem. VOL

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:

Referenzen

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:

Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden: